

19.12.2019

Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saterland vom 16.03.1994

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit §§ 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, Nds. GVBl. S. 269, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019, Nds. GVBl. S. 88, hat der Rat der Gemeinde Saterland in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a)	Gemeindebrandmeister	monatlich	110,00 €
b)	stv. Gemeindebrandmeister	monatlich	55,00 €
c)	Ortsbrandmeister	monatlich	90,00 €
d)	stv. Ortsbrandmeister	monatlich	45,00 €
e)	Gerätewart	monatlich	40,00 €
f)	Jugendfeuerwehrwart	monatlich	40,00 €
g)	stv. Jugendfeuerwehrwart	monatlich	20,00 €
h)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	jährlich	60,00 €
i)	Atemschutzgerätewart	monatlich	30,00 €
j)	Schriftwarte im Orts- bzw. Gemeindekommando	monatlich	20,00 €
k)	Zeugwart	monatlich	30,00 €
l)	Sicherheitsbeauftragter	jährlich	60,00 €
m)	Pressewart/Internetbeauftragter	monatlich	20,00 €

§ 2

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten.

§ 3

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

Unabhängig des Absatzes 1 werden die nachgewiesenen Auslagen eines Mitglieds der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr, die im Zusammenhang mit der Verlängerung seines Führerscheins der Klasse C anfallen, erstattet.

§ 4

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen (ausgenommen regelmäßige Dienststunden) sowie genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag ist neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 zu erstatten.

§ 5

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Verdienstaufschlag wird auf einen Höchstbetrag von 35,00 € je Stunde bzw. 280,00 € täglich begrenzt.

§ 6

§ 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Saterland, 17.12.2019

Otto
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt.

Saterland, 19.12.2019

Otto
Bürgermeister